

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300074/3 - Hag

Linz, am 28. Juni 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
 Kraftfahrliniengesetz 1982  
 geändert wird (KfLG-No-  
 velle 1985);  
 Entwurf - Stellungnahme

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Befinni **GESETZENTWURF**  
 Zl. **38** -GE/1985  
 Datum: 3. JULI 1985  
 Verteilt **3.7.85 M. Wölber**

*Klausgruber*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
 zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und  
 Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r  
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Heu*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300074/3 - Hag

Linz, am 28. Juni 1985

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrliniengesetz 1982  
geändert wird (Kf1G-No-  
velle 1985);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 42.100/4-II/4/85 vom 3. Mai 1985

An das

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Liechtensteinstraße 3  
1090 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 3. Mai 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu 3. (§ 2 Z. 4):

Im Gegensatz zum Vorblatt sowie zu den Erläuternden Be-  
merkungen, wonach - falls dies aus Gründen der Wirtschaft-  
lichkeit geboten erscheint - auch ein dauernder Schienener-  
satzverkehr durch Omnibusse erfaßt werden soll, wird im  
Gesetzentwurf lediglich der fallweise Ersatz von Schienener-  
kursen durch Omnibusse normiert.

Eine gänzliche Herausnahme eines dauernden Schienenersatz-  
verkehrs aus der Konzessionspflicht im Bereich des Kraft-  
fahrliniengerichtes erscheint nach h. Auffassung nicht  
gerechtfertigt. Es wird angeregt, daß Vorhaben betreffend  
Kraftfahreinrichtungen, die den Schienenverkehr ständig er-  
setzen sollen, unter Nachweis der Unvertretbarkeit der

- 2 -

Erbringung der Schienenleistung nach kaufmännischen Grundsätzen der Behörde unter Bekanntgabe der Fahrstrecke zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Kraftfahreinrichtungen die lediglich einzelne Schienenkurse ersetzen, sollten unter Nachweis der Unvertretbarkeit der Erbringung der Schienenleistung nach kaufmännischen Grundsätzen der Behörde unter Bekanntgabe der Fahrstrecke zur Prüfung angezeigt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Ue -*